



---

## Philosophische Fakultät I

---

### **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut Politikwissenschaft und Japanologie**

vom 04.02.2009

#### **§ 1**

#### **Rechtsstatus und Zweck**

(1) Das Institut für Politikwissenschaft und Japanologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.

(2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen bei Forschung, Lehre und Studium in den durch das Institut vertretenen Fachgebieten.

(3) Im Institut sind die Fächer Politikwissenschaft und Japanologie vertreten.

#### **§ 2**

#### **Mitglieder**

(1) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die in der wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen;
2. die Studierenden, die in einem am Institut angesiedelten Studiengang eingeschrieben sind, sowie nach Maßgabe der Grundordnung die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtung sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

#### **§ 3**

#### **Vorstand und Geschäftsführung**

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG

LSA. Ihm gehört eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand legt jeweils das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der wissenschaftlichen Einrichtung fest und entscheidet über die Verwendung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit diese nicht einzelnen Professuren zugewiesen sind.

(3) Die Geschäftsführung des Instituts obliegt einem der Vorstandsmitglieder für zwei aufeinander folgende Jahre. Der Vorstand wählt die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor und ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor trägt die Verantwortung für die laufende Verwaltung und vertritt das Institut nach außen. Sie bzw. er sorgt für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

#### **§ 4 Sitzungen des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten vereinigt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. Anstehende Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigefügt werden. Zusätze zur Tagesordnung gemäß Abs. 2 sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, die Fragen der Forschung und Lehre sowie der inneren Organisation des Faches Japanologie betreffen, können nicht gegen beide stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer dieses Faches gefasst werden.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 5 Institutsbeirat**

(1) Die Leitung des Instituts wird durch einen Institutsbeirat unterstützt. Er setzt sich aus allen am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA, zwei Vertreterinnen und Vertretern aus der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nach § 60 Nr. 3 HSG LSA sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der sonstigen am Institut tätigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 60 Nr. 4 HSG LSA zusammen.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 60 Nr. 2, 3 und 4 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des Instituts gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre.

(3) Der Institutsbeirat ist von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor regelmäßig über die Angelegenheiten des Instituts zu unterrichten. Er berät die geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor bei der Leitung und Organisation des Instituts. Er wirkt insbesondere bei der Bewirtschaftung der dem Institut zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beratend mit.

## **§ 6 Institutsversammlung**

Die geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf alle Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung zu einer Institutsversammlung ein, um Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

## **§ 7 Benutzung des Instituts**

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung steht allen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft und Japanologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 16. April 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät I vom 04.02.2009.

Beschluss des Akademischen Senats vom 08.04.2009